# VERORDNUNG (EWG) Nr. 139/87 DER KOMMISSION

**vom 19. Januar 1987**

**über eine die Lieferung von Rindfleisch an stark benachteiligte Personen betreffende Dringlichkeitsmaßnahme**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der beträchtliche Temperaturrückgang in Europa hat für stark benachteiligte Personen schwerwiegende Folgen. Zu ihrer Unterstützung unter Einschaltung der in den jeweiligen Mitgliedstaaten als Wohltätigkeitseinrichtungen anerkannten Organisationen sollte deshalb umgehend auf die gemeinschaftliche Ressourcen zurückgegriffen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschußes für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Interventionsstellen stellen den gemeinnützigen Einrichtungen und Körperschaften sowie den Wohltätigkeitsorganisationen, die als solche von dem Mitgliedstaat anerkannt sind, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihren Sitz haben, kostenlos Rindfleisch zur Verteilung in diesem Mitgliedstaat an stark benachteiligte Personen in Form von kostenlos zubereiteten Mahlzeiten zur Verfügung.

Das im vorstehenden Unterabsatz genannte Rindfleisch war Gegenstand der Maßnahmen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 und wurde 1986 eingelagert.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten bestimmen die zur Anwendung von Artikel 1 zu treffenden Maßnahmen und die von ihnen für geeignet gehaltenen Kontrollvorschriften.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission wöchentlich die in der abgelaufenen Woche im Rahmen dieser Verordnung ausgelagerten Mengen mit.

*Artikel 4*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission (3) wird wie folgt geändert:

In der Anlage unter II „Erzeugnisse für eine andere Verwendung und/oder Bestimmung als die unter I angeführten Erzeugnisse" werden folgende Ziffer 39 und die entsprechende Fußnote hinzugefügt:

„39. Verordnung (EWG) Nr. 140/87 der Kommission vom 19. Januar 1987 über eine die Lieferung von Rindfleisch an stark benachteiligte Personen betreffende Dringlichkeitsmaßnahme (39):

— Feld 104:

— destinados a las personas más desfavorecidas — Reglamento (CEE) nº 140/87

— til de socialt dårligst stillede — forordning (EØF) nr. 140/87

— bestimmt für stark benachteiligte Personen — Verordnung (EWG) Nr. 140/87

— προοριζόμενο για απόρους — κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 140/87

— for distribution to the most deprived persons — Regulation (EEC) No 140/87

— destinés aux personnes les plus démunies — règlement (CEE) nº 140/87

— destinate al più indigenti — regolamento (CEE) n. 140/87

— bestemd voor hulpbehoevenden — Verordening (EEG) nr. 140/87

— destinados às pessoas mais desfavorecidas — Regulamento (CEE) nº 140/87.

(39) ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 19."

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. März 1987.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*